

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.98 vom 1. Juni 2021

BS Appellationsgericht, 2021-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2019.98

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.98 du 1 juin 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.98 del 1 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

StPO normiert.

Gemäss Art. 404 Abs. 1 StPO überprüft das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten. Es kann zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern (Art. 404 Abs. 2 StPO). Die Kognition des Berufungsgerichts ist gemäss Art. 398 Abs. 2 StPO weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht eingeschränkt (vgl. Eugster, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 398 N 1). Gemäss Art. 398 Abs.

E. 3

3.1 Zunächst ist vorab festzuhalten, dass bezüglich der Sachverhaltsfeststellung zu Ziff. 2 der Anklageschrift vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen des Strafgerichts verwiesen werden kann (vgl. Urteil der Vorinstanz, S. 5■14; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Vorinstanz hat eine sorgfältige, fundierte und in jeglicher Hinsicht plausible Beweiswürdigung vorgenommen. Ergänzend hierzu setzt sich das Appellationsgericht mit den anlässlich der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung zu Protokoll gegebenen Aussagen des Berufungsbeklagten sowie einzelnen seitens der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung vorgebrachten Argumenten auseinander und fügt in Bezug auf die Beweiswürdigung einige zusätzliche Erwägungen an. Die nachfolgenden Erwägungen verstehen sich als teilweise ergänzend und sollen die wesentlichen Punkte noch einmal hervorheben respektive präzisieren.

3.2 Von entscheidender Bedeutung sind im vorliegenden Fall die Aussagen des völlig unbeteiligten Zeugen G____, welcher den Berufungsbeklagten bereits in der Tatnacht zweifelsfrei identifizieren konnte, da er ihm noch von der Schulzeit her bekannt sei (Akten S. 109).

3.3 G____ hat im Ermittlungsverfahren zu Protokoll gegeben, er habe beobachtet, wie der ihm bekannte Berufungsbeklagte vor dem Pub gegen zwei Geschädigte gewalttätig geworden sei, indem er zumindest einem der Opfer mehrere Schläge gegen den Kopf verabreicht und mit einem brutalen Kick gegen dessen Oberkörper getreten habe. Er könne von der Entfernung nicht mehr genau sagen, ob es sich bei den Schlägen um ein Schlagen mit der geballten Faust oder mit der offenen Hand gehandelt habe. Das Opfer sei auf der Höhe des Torsos und des Kopfes geschlagen worden (wobei dies der Zeuge am Schluss der Einvernahme dahingehend korrigierte, dass auf Höhe Torso und Nase geschlagen worden sei). Die vom Privatkläger C____ zu Protokoll gegebene Bezeichnung eines Kicks «im Kung-Fu-Stil» treffe durchaus zu. Daran, was zuvor passiert war, möge er sich nicht mehr so genau erinnern, aber es müsse genug Gewalt und Tätlichkeit im Spiel gewesen sein, um

die Polizei zu rufen. Die beiden Täter, von denen einer nicht tötlich geworden sei, hätten sich zwischenzeitlich kurzzeitig Richtung Post entfernt, seien zu einem späteren Zeitpunkt jedoch wieder dazu gestossen (Akten S. 230 ff.). Anlässlich der strafgerichtlichen Hauptverhandlung hielt der Zeuge G____ präzisierend fest, dass er in der zweiten Angriffsphase, nachdem sich die Täter kurzzeitig vom Tatort über die Postgasse entfernt und danach aus einer anderen Richtung den Opfern wieder genähert hatten, den Angriff des Berufungsbeklagten mit mehreren Kicks gegen den Oberkörper eines der Opfer habe beobachten können, während das andere Opfer auf der anderen Strassenseite in Schach gehalten worden sei. An die Gewalttätigkeiten in der ersten Phase könne er sich zwar nicht genau erinnern, jedoch sei es genug gewesen, dass er die Polizei requiriert habe. Er sei wegen der Brutalität des Kicks, den er beobachtet habe, erstaunt gewesen, sehe man solch ein Vorgehen doch kaum je auf dem Land; nach wie vor könne er bestätigen, dass dieser in regelrechter «Kung-Fu-Manier» ausgeführt worden sei. Blutungen oder Verletzungen habe er bei den Opfern jedoch nicht feststellen können (erstinstanzliches Protokoll S. 7 f.).

3.4 Der Privatkläger C____ gab im Wesentlichen zum Gegenstand des Berufungsverfahrens bildenden Vorfall zu Protokoll, dass die beiden Täter nach einem vorgängigen Angriff auf F____ davongerannt, jedoch nach kurzer Zeit noch aggressiver zurückgekehrt seien. Der Berufungsbeklagte habe danach erneut F____ angegriffen, so dass dieser zu Boden gegangen sei. Während er F____ habe helfen wollen, habe es Fusstritte gegen seinen Kopf und Oberkörper gehagelt (Akten S. 187 ff., S. 210 ff.). F____ bestätigte die Angaben von C____ weitgehend, konnte jedoch nur weniger genaue Angaben zum konkreten Geschehensablauf machen (Akten S. 174 f.).

3.5 Der Zeuge G____ konnte ■ wie dargelegt ■ beobachten, wie der Berufungsbeklagte vor dem Pub gegen die Opfer gewalttätig wurde. Er habe Schläge gegen den Kopf, unklar ob mit geballter Faust oder mit offenen Händen, und mit einem Kick gegen Oberkörper gesehen. Dies steht im Widerspruch zur Angabe des Privatklägers C____ in seiner E-Mail vom 8. Juli 2017 an die Kantonspolizei Basel-Landschaft (Akten S. 179), in welcher er mehrere kampfssportähnliche Angriffe mit dem Fuss auf den Kopf schildert. In der Einvernahme vom 19. April 2018 spricht C____ einmal von Einwirkungen «mit Kung-Fu Stil auf Oberkörper und Kopf» (Akten S. 189 f.), dann aber sogleich von solchen «mit gestreckten Beinen auf den Oberkörper oder Kopf» (Akten S. 190). Das Verletzungsbild bei C____ weist nicht darauf hin, dass dieser mehrere Fusstritte oder -kicks mit voller Wucht in den Kopfbereich erhielt. Bei ihm konnten keine typischen Verletzungen (wie etwa typische Sohlen-Abdrücke, Prellungen und Hämatome) festgestellt werden.

3.6 Gemäss dem Arzteugnis seines Hausarztes Dr. med. [...] wurde C____ am 23. Juni 2017 überfallen und hat dabei Schläge an der rechten Schläfe und Wange abbekommen (kleines subcutanes Hämatom, Schläfe rechts, Akten S. 204). Von Fusstritten gegen den Kopf ist im betreffenden Arzteugnis keine Rede, obwohl im Schreiben der Untersuchungsbeamtin an den Hausarzt drei Tage vorher explizit ausgeführt wurde, C____ seien grundlos «mehrere Fusstritte an den Kopf» ausgeteilt worden (Akten S. 203 bzw. 205). Wäre dies ■ wie die Staatsanwaltschaft annimmt ■ der Fall gewesen, müsste angenommen werden, dass C____, der ja bereits Vorerkrankungen aufwies und sensibilisiert sein musste, dies doch seinem Hausarzt mit hoher Wahrscheinlichkeit mitgeteilt hätte.

3.7 Hinzu kommt, dass die dem Berufungsbeklagten gemäss Anklageschrift vorgeworfenen Kicks bzw. Tritte mit seinem linken Fuss mit voller Wucht mehrfach gegen Oberkörper und

den Kopf des ebenfalls alkoholisierten C____ die letzte Phase des angeklagten Sachverhalts betreffen. Das in der Anklageschrift geschilderte Geschehen lässt sich in 5 Sachverhaltsabschnitte einteilen. Die ersten drei hiervon betreffen die tätlichen Angriffe gegenüber H____ (Abschnitt 1), H____ und F____ (Abschnitt 2) und F____ alleine, als dieser auf die andere Seite zu C____ flüchtete (Abschnitt 3) und sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens. Die im vorliegenden Zusammenhang im Vordergrund stehende Einwirkung auf C____ (Abschnitt 4) und die danach nochmals gegenüber F____ erfolgte Attacke (Abschnitt 5) wird in der Anklageschrift wie folgt geschildert: «Als C____ alsdann in die Knie ging, um F____ hochzuheben, trat/kickte der Beschuldigte mit seinem linken Fuss mit voller Wucht mehrfach gegen Oberkörper und den Kopf des ebenfalls alkoholisierten C____ (AAK um 1.46 Uhr: 0.39 mg/l), womit er ■ falls er dies nicht sogar direkt beabsichtigte ■ zumindest in Kauf nahm, dass das Opfer im hochsensiblen Kopfbereich lebensgefährliche Verletzungen erleidet resp. schwere oder bleibende Schäden davon trägt. C____ gelang es in der Folge dennoch seinen Kollegen hochzuheben. Während der Beschuldigte alsdann das Fahrrad von F____ zu Boden stiess und nochmals auf F____ losging, trat E____ in aggressiver Art und Weise auf C____ zu, der über den Bahnhofplatz flüchtete []».

Gemäss den Aussagen des Zeugen G____ hat dieser nach der ersten Phase die Polizei benachrichtigt und nachher seien die Täter von der anderen Seite gekommen. Auf Nachfrage der Staatsanwaltschaft bestätigte der Zeuge G____ explizit, dass er nach der ersten Phase die Polizei gerufen habe und er in der zweiten Phase einen Kick gegen den Torso eines Opfers habe beobachten können. Der Kick gegen den Torso sei der erste Angriff in der zweiten Phase gewesen (erstinstanzliches Protokoll S. 9). Das Geschehen in diesem vom Zeugen als «zweite Phase» bezeichneten Sachverhaltsabschnitt hat der Zeuge gemäss seinen Angaben genau beobachten können und hatte auch eine klare Erinnerung daran. Zudem konnte er in der Folge das Geschehen bis zum Eintreffen der Polizei am Schluss mitverfolgen. Demgegenüber vermochte er sich an das Geschehen im von ihm als «erste Phase» bezeichneten Abschnitt nicht mehr genau zu erinnern (erstinstanzliches Protokoll S. 6 f.). Die vom Zeugen G____ beschriebenen Kicks im «Kung-Fu-Stil» betreffen gemäss der Anklageschrift den Angriff gegenüber C____ (Abschnitt 4). Die nachfolgenden Angriffe gegenüber F____ (Abschnitt 5) werden in der Anklage wenig spezifisch lediglich als nochmaliges Losgehen auf F____ umschrieben. F____ selbst hat zudem lediglich von einem Schlag gegen ihn gesprochen (Akten S. 175). Auch der Umstand, dass sich gemäss den Aussagen von G____ die beiden Täter, von denen einer nicht tötlich geworden sei, sich zwischenzeitlich kurzzeitig Richtung Post entfernt hätten, und zu einem späteren Zeitpunkt jedoch wieder dazu gestossen seien (Akten S. 230 ff.), spricht ebenfalls indiziell dafür, dass der Zeuge G____ den hier zu beurteilenden Vorfall gegen C____ von der anderen Strassenseite aus beobachten konnte. Es ist daher ■ entgegen der vor Berufungsgericht von der Staatsanwaltschaft vorgetragene Argumentation ■ davon auszugehen, dass der Zeuge G____ den im Berufungsverfahren zu beurteilenden Angriff gegen C____ (Abschnitt 4) genau beobachten konnte.

3.8 Des Weiteren ist festzuhalten, dass die Aussagen des Berufungsbeklagten insgesamt mit der Vorinstanz als wenig glaubhaft zu qualifizieren sind. Während er wie bereits erwähnt im Ermittlungsverfahren noch geltend gemacht hatte, am fraglichen Abend nicht am Tatort gewesen zu sein (Akten S. 283), liess er im Vorfeld der erstinstanzlichen Hauptverhandlung durch seinen Verteidiger mitteilen, dass er tatsächlich eine Auseinandersetzung mit den

Geschädigten gehabt habe. Die vorgeworfenen Vorkommnisse schliessen zudem nahtlos an das Vorleben des Beschuldigten an. Des Weiteren erscheint eine Provokation durch ein von vornherein hoffnungslos unterlegenes Opfer als unwahrscheinlich.

3.9 Das Aussageverhalten des völlig unbeteiligten Tatzeugen G ____ ist mit der Vorinstanz als detailliert, bedacht und zurückhaltend zu bezeichnen. Vor Strafgericht erklärte er zudem stets, wenn er etwas aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr genau wusste. Hinzu kommt, dass auch die dokumentierten Verletzungen die Angaben des Zeugen bzw. der Geschädigten stützen (Akten S. 204; Vermerk mit Fotoaufnahme, Akten S. 110/113). Es besteht somit kein Grund, an seinen Angaben zu zweifeln bzw. darauf nicht abzustellen. Im Zweifel ist somit mit der Vorinstanz in erster Linie auf die Aussagen des Zeugen G ____ abzustellen und damit nach dem strafprozessualen Grundsatz in dubio pro reo auf die Schilderung, welche für den Berufungsbeklagten günstiger ist.

3.10 Die Vorinstanz erkannte zwischen den Angaben des Privatklägers C ____ und des Zeugen G ____ zu Recht gewisse Divergenzen im konkreten Tatablauf. So hat C ____ geschildert, dass der Berufungsbeklagte im «Kung-Fu-Stil», d.h. mit gestrecktem rechtem Bein, auf F ____ losgegangen sei und er danach selbst mehrmals Kicks gegen die rechte Oberkörperseite und Gesichtshälfte erhalten habe (Akten S. 190), wobei er sich bezüglich F ____ bei der Anzahl der Fusstritte nicht sicher war (Akten S. 191 f., 216 f.). F ____ selbst hat aber lediglich von einem Schlag gegen ihn gesprochen, wobei er jedoch 3 bis 4 Tritte gegen C ____ bestätigte. Er konnte hierbei nicht mit Bestimmtheit sagen, ob die Tritte C ____ am Kopf trafen, sondern lediglich, dass er dies glaube (Akten S. 175). Von einem Treffer am eigenen Kopf war in den Aussagen von F ____ nie die Rede. C ____ hatte dagegen in seiner ersten Aussage erklärt: «Der Grosse mit den schwarzen Haaren, der Ältere, ist auf den F ____ los. Wieder mit Kung-Fu-Stil auf Oberkörper und Kopf» (Akten S. 189/190). Wenig später sprach er dann von Oberkörper oder Kopf (Akten S. 190) respektive erklärte: «Er stand auf einem Bein und hat im selben Anlauf mehrfach auf den Oberkörper, vielleicht auch an den Kopf getroffen» (Akten S. 191). C ____ gab zu Protokoll, er sei ausschliesslich mit Tritten angegriffen worden (vgl. Akten S. 196: «Er hat nie mit den Fäusten geschlagen»). Die gemäss seiner Darstellung gegen seinen Kopf gerichteten Tritte konnte jedoch keiner der übrigen Anwesenden bestätigen.

Diese unterschiedlichen Darstellungen lassen sich mit der Vorinstanz bis zu einem gewissen Grad mit dem Umstand erklären, dass ein Opfer, das unter «Attacke» steht, gewisse dynamische Vorgänge durchaus anders wahrnimmt, als sie ein unbeteiligter Dritter optisch feststellt, zumal ein Tritt gegen die Schulterregion aufgrund der Nähe zum Kopf durchaus auch Einwirkungen auf die Kopfregion zeitigt und demnach entsprechend wahrgenommen wird. Mit einer Rolle gespielt haben mag hier auch der nachweislich alkoholisierte Zustand von F ____ und C ____ (vgl. Akten S. 108).

3.11 Gemäss Art. 343 StPO erhebt das Gericht neue und ergänzt im Vorverfahren unvollständig erhobene Beweise, sofern die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint. Eine Einvernahme des Privatklägers C ____ hinsichtlich seiner in verschiedener Hinsicht nicht klaren und nicht widerspruchsfreien Aussagen (vgl. obenstehend 3.10) war aufgrund seines unentschuldigten Nichterscheins vor Appellationsgericht trotz ordnungsgemässer Vorladung nicht möglich.

3.12 In Abwägung aller dargelegten Aspekte ist mit der Vorinstanz und in Abweichung des angeklagten Sachverhalts festzustellen, dass die dem Beschuldigten zur Last gelegten Tritte

gegen den Kopf von C_____ nicht als erwiesen erscheinen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Tritte jeweils gegen den Oberkörper von C_____ zielten, während die Einwirkung auf den Kopf mittels Faustschlägen erfolgte. Hinsichtlich der Schläge an den Kopf ist aufgrund der gesamten Tatumstände, insbesondere des eingetretenen Verletzungsbildes und der Aussagen des unbeteiligten Zeugen G_____ in dubio pro reo davon auszugehen, dass diese nicht mit voller Wucht ausgeführt wurden. Vielmehr war der trainierte Berufungsbeklagte in der Lage, seine Schläge zu dosieren. Ein eigentlicher Kontrollverlust des Berufungsbeklagten ist demnach nicht erstellt.

E. 3.4

S. 152; 137 IV 113 E. 1.4.2 S. 115; je mit Hinweisen).

4.2 Im vorliegenden Fall kann aufgrund des Beweisergebnisses unter Abwägung aller Umstände nicht mit der erforderlichen Sicherheit angenommen werden, dass der Berufungsbeklagte es in Kauf nahm, den Privatkläger im Sinne der qualifizierten Anforderungen von Art. 122 StGB zu verletzen. Mithin fehlt es am Nachweis eines Eventualvorsatzes hinsichtlich einer versuchten schweren Körperverletzung. Die gegenüber C_____ ausgeteilten Schläge, welche zu einem kleinen subcutanen Hämatom an der rechten Schläfe, einer 7-tägigen Arbeitsunfähigkeit sowie zur Verstärkung eines bereits vorhandenen Tinnitus geführt haben, sind als mehrfache einfache Körperverletzung zu qualifizieren. Dass der Tatbestand der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erfüllt ist, wird auch von der Verteidigung in Bezug auf das Opfer C_____ nicht ernsthaft in Abrede gestellt (vgl. erstinstanzliches Plädoyer S. 19), zumal die diagnostizierten Verletzungen die Schwelle zu blossen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 klar überschreiten. Der Berufungsbeklagte handelte hinsichtlich einer mehrfachen einfachen Körperverletzung klarerweise vorsätzlich. Er nahm es in Kauf, dem Opfer C_____ die eingetretenen Verletzungen zuzufügen. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich. Der Beschuldigte ist folglich in diesem Anklagepunkt gemäss Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig zu erklären.

E. 4

4.1 Art. 123 Ziff. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) erfasst alle Körperverletzungen, die noch nicht als schwer im Sinne von Art. 122 StGB, aber auch nicht als blossen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 StGB zu werten sind (Roth/Berkemeier, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage 2018, Art. 123 StGB N 3 m.w.H.). Voraussetzung für eine einfache Körperverletzung ist eine Verletzung oder Schädigung, die mindestens eine gewisse Behandlung und Heilungszeit erfordert, so etwa Knochenbrüche, aber auch Hirnerschütterungen, Quetschungen mit Blutergüssen und Schürfwunden, sofern sie um einiges über blossen Kratzer hinausgehen. Umgekehrt ist auf blossen Tötlichkeiten zu erkennen, wenn Schürfwunden, Kratzwunden, Quetschungen oder bloss blaue Flecken offensichtlich so harmlos sind, dass sie in kürzester Zeit vorübergehen und ausheilen, sowie nicht mit erheblichen Schmerzen verbunden sind (Roth/Berkemeier, a.a.O., Art. 123 StGB N 5 und 8 m.H.). Die Abgrenzung zwischen einfacher Körperverletzung und Tötlichkeiten ist nicht einfach, da es sich bei den Begriffen der Tötlichkeit und der Verletzung der körperlichen Integrität um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, bei deren Beurteilung dem Gericht ein Ermessensspielraum zukommt (BGE 134 IV 189 E. 1.3 S. 191 mit Hinweisen). In jedem Fall bedarf die einfache Körperverletzung einer nicht mehr blossen harmlosen Beeinträchtigung der körperlichen Integrität oder des gesundheitlichen Wohlbefindens

(Roth/Berkemeier, a.a.O., Art. 123 StGB N 3 ff.).

Gemäss Art. 122 StGB macht sich der schweren Körperverletzung schuldig, wer einen Menschen lebensgefährlich verletzt (Abs. 1); wer den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt (Abs. 2); oder wer eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht (Abs. 3). Subjektiv ist (Eventual-) Vorsatz erforderlich, der sich auch auf die Qualifikationsmerkmale erstrecken muss. Auf den Inhalt des Vorsatzes wird mitunter aus dem Vorgehen geschlossen: «Wer dem Gegner mit brutaler Wucht die Faust ins Gesicht schlägt, sieht die Möglichkeit von zum mindesten einfachen Verletzungen so nahe vor sich, dass er sie billigt» (BGE 121 IV 249 E. 3b S. 255).

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hängt die rechtliche Qualifikation von Körperverletzungen als Folge von Faustschlägen von den konkreten Tatumständen ab. Massgebend sind insbesondere die Heftigkeit des Schlages, die Verfassung des Opfers sowie ein Kontrollverlust des Täters (vgl. BGer 6B_256/2017 vom 13. September 2018 E. 3.4; 6B_261/2017 vom 13. November 2017 E. 2.3; 6B_1180/2015 vom 13. Mai 2016 E. 4.1; 6B_802/2013 vom 27. Januar 2014 E. 2.3.3; je mit Hinweisen). Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen hat, muss das Gericht bei Fehlen eines Geständnisses des Beschuldigten aufgrund der konkreten Umstände entscheiden. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto eher darf gefolgert werden, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGE 135 IV 12 E. 2.3.2 S. 17 mit Hinweisen).

Ein Versuch liegt vor, wenn der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt und seine Tatentschlossenheit manifestiert hat, ohne dass alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht sind (Art. 22 Abs. 1 StGB; BGE 140 IV 150 E).

E. 5

5.1 Die Strafzumessung wurde von der Staatsanwaltschaft ■ für den Fall, dass ihre Beanstandungen im Berufungsverfahren nicht erfolgreich sein sollten ■ nicht gerügt. Im Einzelnen kann demzufolge auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden (Urteil der Vorinstanz, S. 15 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Ergänzend gilt es positiv zu würdigen, dass der Berufungsbeklagte am 27. September 2019 eine Ratenzahlungsvereinbarung mit C____ abgeschlossen und die Zivilforderung von CHF 5■397.45 tatsächlich auch abbezahlt hat. Zu Gunsten des Berufungsbeklagten zu werten ist sodann, dass er seit Dezember 2017 über eine fixe Arbeitsstelle verfügt. Ferner fallen die Berichte des Vollzugszentrums und der Bewährungshilfe positiv aus. Negativ fällt demgegenüber ins Gewicht, dass der Berufungsbeklagte seit dem erstinstanzlichen Urteil vom 13. Juni 2019 zwei Mal wegen SVG-Vergehen zu Geldstrafen verurteilt worden ist, was seine ansonsten positive Entwicklung etwas trübt. An der Berufungsverhandlung ergaben sich ansonsten keine strafzumessungsrelevanten Neuerungen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Fall wohl eine Verletzung des in Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 5 StPO normierten Beschleunigungsgebots vorliegen würde, jedoch die gegenüber

dem Berufungsbeklagten ausgesprochene Zusatzstrafe insgesamt als eher milde erscheint, sodass sich nach Auffassung des Appellationsgerichts aufgrund der Verletzung des Beschleunigungsgebots keine Strafmilderung rechtfertigt. Demnach ist der Berufungsbeklagte als Zusatzstrafe zum Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt vom 2. Mai 2018 der mehrfachen einfachen Körperverletzung sowie der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte schuldig zu erklären und zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten, mit bedingtem Strafvollzug, unter Auferlegung einer Probezeit von 3 Jahren, zu verurteilen.

E. 6

Das unentschuldigte Nichterscheinen des Zeugen C_____ zur zweitinstanzlichen Hauptverhandlung wird mit einer Ordnungsbusse von CHF 200.■ gehandelt. Im Rahmen der Bussenbemessung gilt es zu berücksichtigen, dass der Zeuge nicht einfach ohne Nachricht der Hauptverhandlung vor Appellationsgericht fernblieb, sondern seine Gründe in seiner Eingabe vom 15. April 2021 dargelegt hat. Seine Vorbringen (insbesondere die Gefahr einer Retraumatisierung) wurden zwar im vorliegenden Fall mit verfahrensleitender Verfügung vom 28. April 2021 nicht akzeptiert, vermögen sich aber bezüglich der Bemessung der Busse dennoch zu Gunsten des Zeugen C_____ auszuwirken.

E. 7

7.1 Hinsichtlich der erstinstanzlichen Kosten gilt es Art. 426 Abs. 1 StPO zu beachten, wonach die beschuldigte Person die Verfahrenskosten trägt, wenn sie verurteilt wird. Der Berufungsbeklagte hat somit die Kosten von CHF 2■354.20 sowie eine Urteilsgebühr von CHF 1'700.■ für das erstinstanzliche Verfahren zu entrichten.

7.2 Gemäss den obigen Erwägungen ist die Berufung der Staatsanwaltschaft abzuweisen. Für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens kommt Art. 428 Abs. 1 StPO zum Tragen. Ob beziehungsweise inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1). Die Berufung der Staatsanwaltschaft ist vollumfänglich abzuweisen. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden entsprechend dem Verfahrensausgang keine Kosten erhoben. Dem amtlichen Verteidiger des Berufungsbeklagten, B_____, ist für seine Bemühungen im Rechtsmittelverfahren eine Parteientschädigung aus der Gerichtskasse zu entrichten. Der von ihm mit Honorarnote vom 31. Mai 2021 geltend gemachte Zeitaufwand von 15,5 Stunden erscheint angemessen, wobei ergänzend für die Teilnahme an der Hauptverhandlung vor Appellationsgericht insgesamt 3 Stunden zu berücksichtigen sind. Demnach ist dem amtlichen Verteidiger ein Honorar von CHF 3'706.■ und ein Auslagenersatz von CHF 12.75, zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer von CHF 286.35, somit total CHF 4'005.10, aus der Gerichtskasse auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.